

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

936 Antrag auf Zulässigkeitserklärung der Beschränkung von Grundeigentum für den Bau und Betrieb der zweiten Erdgasleitung Hüthum—Emmerich. S. 561

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

937 Druckfehlerberichtigung. S. 561

938 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Rechenzentrums im Rhein-Wupper-Kreis. S. 562

Wirtschaft und Verkehr

939 Genehmigung für den Bau einer Straßenbahn in Mülheim a. d. Ruhr (Stadt Mülheim a. d. Ruhr). S. 563

940 Änderungsbekanntmachung über die öffentlichen Häfen pp. S. 564

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

941 Änderung der Satzung des Itterverbandes. S. 565

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

942 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Stadt Neuss. S. 565

943 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs aus dem öffentlichen Versorgungsnetz im Stadtgebiet Remscheid. S. 565

944 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Haan. S. 566

945 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten (Konfiskatbeseitigungsverordnung) vom 9. 11. 1971. S. 566

946 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 7. Dezember 1971. S. 568

947 Widmung der von der L 3 am Ortsausgang von Hönnepel in ostwärtiger Richtung bis zum Rhein verlaufenden Straße. S. 568

948 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Harry Wernicke). S. 568

949 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Bruno Gohlke). S. 568

950 Bekanntmachung des Wasserverbandes Westdeutsche Kanäle. S. 569

951 Aufgebot eines Sparkassenbuches. S. 569

952 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Katharina Frank — Lucie Kahlert — Friedhelm Kaiser). S. 569

A.**Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**936 **Antrag
auf Zulässigkeitserklärung der Beschränkung
von Grundeigentum für den Bau und Betrieb
der zweiten Erdgasleitung Hüthum—Emmerich**Der Minister
fürWirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/B 3 — 32 — 10/53 (8)

Düsseldorf, den 2. Dezember 1971

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für das nachstehende Unternehmen in dem für die Durchführung des Unternehmens notwendigen Umfang das Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Bau und Betrieb einer zweiten Erdgasleitung NW 200 ND 25 von Hüthum nach Emmerich, und zwar in der Stadt Emmerich im Kreis Rees.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Dezember 1972 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

In Vertretung

Golz

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 561

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**937 **Druckfehlerberichtigung**Der Regierungspräsident
52. 51. 01

Düsseldorf, den 15. Dezember 1971

In der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 26. November 1971 (Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf vom 9. Dezember 1971 — Nr. 49 S. 538) muß es unter § 1 Satz 2 richtig heißen:

Beträge unter 0,005 DM werden nach unten und ab 0,005 DM nach oben auf volle 0,01 DM ab- bzw. aufgerundet.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 561

938 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung und den Betrieb
eines Rechenzentrums im Rhein-Wupper-Kreis**

Der Regierungspräsident
31. 14. 02 — 28

Düsseldorf, den 14. Dezember 1971

Zwischen dem Rhein-Wupper-Kreis — im folgenden Kreis genannt —,

den Städten Burscheid, Hückeswagen, Leichlingen, Monheim, Opladen, Radevormwald

und dem Amt Wermelskirchen — im folgenden Gemeinden genannt —

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV. NW. S. 190) für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Träger

(1) Der Kreis richtet ein Rechenzentrum ein und verpflichtet sich, die Datenverarbeitung für die Beteiligten durchzuführen. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.

(2) Das Rechenzentrum ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und nach Aufgaben- und Zeitplänen auszurichten.

(3) Das Rechenzentrum erstellt für die Übernahme der Arbeitsgebiete produktionsreife Programme, soweit diese nicht in überörtlicher Zusammenarbeit entwickelt worden sind.

§ 2

Beteiligte

(1) Der Kreis und die Gemeinden sind bestrebt, gemeinsame Arbeitsgebiete nach einem Aufgaben- und Zeitplan einheitlich vom Rechenzentrum übernehmen zu lassen.

(2) Abweichungen von der Einheitlichkeit bei gemeinsamen Arbeitsgebieten und die Übernahme einzelner Arbeitsgebiete außerhalb der Aufgaben- und Zeitpläne werden eingeräumt.

§ 3

Sonstige Benutzer

(1) Der Kreis kann Dritten im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft vertraglich die Inanspruchnahme des Rechenzentrums unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gestatten. Dritte sind auch Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und Krankenhäuser.

(2) Für Dritte sollen nach Möglichkeit die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 sinngemäß angewandt werden.

(3) Die von Dritten zu erhebenden Entgelte sollen dem Marktpreis entsprechen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden bilden mit dem Träger des Rechenzentrums eine Arbeitsgemeinschaft, die sich

aus den Hauptverwaltungsbeamten zusammensetzt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(2) Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat eine Stimme.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet aufgrund einer Vorlage über alle gemeinsamen Fragen der Arbeitsorganisation — soweit die Aufgabengebiete (Organisationsgewalt pp.) der Hauptverwaltungsbeamten betroffen werden — und über die zukünftigen Aufgaben- und Zeitpläne. Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft sind für das Rechenzentrum und die Beteiligten bindend.

(4) Die Vorlagen für die Arbeitsgemeinschaft werden in der Regel vom Rechenzentrum des Kreises erstellt. Jeder Beteiligte ist vorlageberechtigt; die Vorlagen sind an das Rechenzentrum des Kreises zu richten.

(5) Über die Vorlagen wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Beteiligten entschieden.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten anwesend ist.

§ 5

Zusammenarbeit

(1) Der Kreis berät die Gemeinden in Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Datenverarbeitung.

(2) Der Kreis koordiniert die Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

(4) Die erforderlichen Daten werden von den Gemeinden erstellt und an das Rechenzentrum des Kreises weitergegeben. Der Kreis erstellt anhand dieser Daten die Datenträger.

(4) Die Datenverarbeitung geschieht durch eine eigene Anlage oder durch Mitbenutzung einer fremden Anlage.

(5) Den Transport der Datenträger von den Gemeinden zur Datenverarbeitungsanlage und zurück übernimmt der Kreis.

(6) Das Rechenzentrum des Kreises ist nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse ohne Einwilligung der betroffenen Gemeinde an andere Beteiligte oder Dritte weiterzugeben, es sei denn, durch Gesetz wird eine andere Regelung getroffen.

(7) Die Aufgaben der zentralen Besoldungsstelle für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Beteiligten nimmt der Kreis wahr. Zahlstelle ist die Kreiskasse des Rhein-Wupper-Kreises. Die Verrechnung der von der Kreiskasse zu zahlenden Dienstbezüge erfolgt im Abbuchungsverfahren. Die Beteiligten erteilen der Kreiskasse entsprechende Vollmacht. Die bisher erteilten Abbuchungsermächtigungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 6

Kosten

Die mit der Errichtung und dem Betrieb des Rechenzentrums entstehenden Kosten werden in voller Höhe durch den Kreis getragen.

§ 7

Kündigung

(1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren durch eingeschriebenen Brief an den Kreis bzw. die Hauptverwaltungsbeamten zu kündigen.

Die Kündigung ist zum Ende eines Kalenderjahres auszusprechen.

Für den Fall des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Kreisverband kann die Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Kreis gelöst werden, es sei denn, durch Gesetz wird eine andere Regelung getroffen.

(3) Scheidet ein Beteiligter aus, so ist er berechtigt, gegen Erstattung der Kosten eine Ausfertigung der gemeinsamen Programme — soweit sie durch das Rechenzentrum des Kreises entwickelt wurden — und die Rückgabe seines Datenbestandes zu verlangen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nach Genehmigung und Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Der Kreis und die Gemeinden weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

(3) Soweit zwischen dem Rhein-Wupper-Kreis und den am bisherigen Datenverarbeitungsverfahren beteiligten kreisangehörigen Gemeinden Werkverträge abgeschlossen worden sind, treten diese mit Wirkung vom 1. Januar 1972 außer Kraft.

Wermelskirchen, den 7. Dezember 1971

Für den Rhein-Wupper-Kreis

Dr. Richter

Oberkreisdirektor

Selbach

Kreisoberverwaltungsrat

Für die Stadt Burscheid

Evertz

Stadtdirektor

Sterling

Städt. Verwaltungsrat

Für die Stadt Hückeswagen

Kröning

Stadtdirektor

Pixberg

Städt. Verwaltungsrat

Für die Stadt Leichlingen

Birkendahl

Stadtdirektor

Hermanns

Städt. Verwaltungsrat

Für die Stadt Monheim

Dr. Senge

Stadtdirektor

Kirberg

Beigeordneter

Für die Stadt Opladen

i. V. Härchen

Beigeordneter

Iwanow

Städt. Verwaltungsrat

Für die Stadt Radevormwald

Dr. Ecarius

Stadtdirektor

Gesenberg

Stadtoberamtmann

Für das Amt Wermelskirchen

Pöhler

Amtsleiter

Thomas

Städt. Oberverwaltungsrat

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Wupper-Kreis und den Städten Burscheid, Hückeswagen, Leichlingen, Monheim, Opladen und Radevormwald sowie dem Amt Wermelskirchen vom 7. 12. 1971 wird hiermit gemäß § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202) genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1971
31. 14. 01 — 28

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Dr. Kenneweg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 562

Wirtschaft und Verkehr

939

**Genehmigung
für den Bau einer Straßenbahn
in Mülheim a. d. Ruhr**
(Stadt Mülheim a. d. Ruhr)

Der Regierungspräsident
53. 50 — 11/3

Düsseldorf, den 18. November 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr wird nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom

26. 6. 1971 gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für den Bau und für die Linienführung einer Straßenbahn (Stadtbahn) für den Bauabschnitt 3 — Leibnizstraße — (begrenzt im Westen durch die Ostseite des geplanten Cityring-Ost und im Osten durch die Von-Bock-Straße) in Mülheim a. d. Ruhr — befristet bis zum 31. Dezember 2042 — unter folgenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen und Hinweisen erteilt:

a) Das Vorhaben ist nach Maßgabe der mit Prüf- und Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen

Erläuterungsbericht	Maßstab	Anlage-Nr.
Übersichtsplan Stadtbahn	1:5000	2.1
Lageplan Stadtbahn	1: 500	2.3
Höhenplan Stadtbahn		
Gleis 1	1: 500/50	2.4.1
Gleis 4	1: 500/50	2.4.2
Regelquerschnitt Tunnel	1: 50	2.5
Charakteristische Querschnitte	1: 50	2.6.1
Querschnitt im Bereich der Hausunterführung	1: 100	2.6.2
Grunderwerbsplan	1: 500	2.11.1
Grundstücksverzeichnis		2.11.2
Versorgungsplan Gas — Wasser	1: 500	2.13.1
Versorgungsplan Fernmelde-Strom-Versorgungsleitungen	1: 500	2.13.2
Bauwerksverzeichnis		2.14

auszuführen.

- b) Beim Bau des Tunnels sind geeignete Maßnahmen zum Schutze der Bewehrungen gegen vagabundierende Ströme sowie gegen Verschleppen unzulässiger Spannungen bei Stromabnehmerentgleisung und Fahrleitungsbruch vorzusehen.
- c) Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die Toleranzen so vorzugeben, daß die in den Planunterlagen ausgewiesenen Mindestmaße im fertigen Bauwerk sicher vorhanden sind.
- d) Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers verhindern.
- e) Tritt durch besondere Umstände (z. B. Ölunfälle) eine Gefährdung des Grundwassers ein, so ist dies der unteren Wasserbehörde umgehend mitzuteilen. Die jeweils gültigen Öl- und Giftalarmrichtlinien sind zu beachten (z. Z. vom 17. 8. 1970 — SMBl. NW. Gliederungs-Nr. 770/2061).
- f) Die Stadt Mülheim a. d. Ruhr hat gemäß § 3 Abs. 2 BOStrab mir als Technische Aufsichtsbehörde (TAB) zu bescheinigen, daß die statischen Berechnungen für die Baukörper des zur Genehmigung beantragten Bauabschnitts von einem amtlich anerkannten, an der Aufstellung unbeteiligten Sachverständigen geprüft worden sind — und daß insbesondere auch die Vorschriften des § 25 Abs. 1 Nr. 5 BOStrab über einen ausreichenden Luftaustausch sowie Abs. 5

und 6 über den Schutz des Tunnels gegen evtl. von außen eindringendes Wasser neben anderen Vorschriften der BOStrab sowie den anerkannten Regeln der Technik erfüllt sind.

- g) Die Bauüberwachung und die Abnahme der Anlagen wird in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 7 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) der Stadt Mülheim a. d. Ruhr übertragen, die mir jedoch vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.
- h) Über die Abnahme der Anlage ist gemäß § 5 Abs. 5 BOStrab eine Niederschrift anzufertigen; sie ist mir als TAB zur Kenntnis zu geben. In der Abnahmeniederschrift ist auch zu bestätigen, daß die vom Bundesminister für Verkehr in Zusammenarbeit mit dem Länderfachausschuß für Straßenbahnen und Obusangelegenheiten (LSO) herausgegebenen Grundregeln und Richtlinien für die Gestaltung von U-Bahn-Bauten eingehalten sind.
- j) Die Erteilung weiterer Auflagen, welche sich ggf. aus dem laufenden Ausbau ergeben, bleibt mir als TAB vorbehalten.
- k) Die Genehmigung beinhaltet die Herstellung der Tunnelröhre, der Entwässerungsanlagen, der Entlüftungsanlagen, der Isolierungsarbeiten gegen Feuchtigkeit einschließlich der dazugehörigen Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie die Lage des Tunnels gemäß dem festgestellten Plan.
- l) Die Unterlagen für die Genehmigung des Ausbaues der Betriebsanlagen sind zu gegebener Zeit durch das betriebsführende Unternehmen vorzulegen. Über Einzelheiten der im Erläuterungsbericht genannten Punkte
- 3.1 Oberbau,
3.2 Stromversorgung und Signalsystem wird in dieser Genehmigung zu entscheiden sein.
- m) Die Genehmigung wird vorbehaltlich eines ergänzenden rechtswirksamen Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 563

940 Änderungsbekanntmachung über die öffentlichen Häfen pp.

Der Regierungspräsident
53. 32. 10 — 01 — 08

Düsseldorf, den 8. Dezember 1971

2. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung vom 3. 4. 1964 über die öffentlichen Häfen und Umschlagstellen und nichtöffentlichen Häfen und Umschlagstellen, die dem Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten dienen.

Die Bekanntmachung vom 3. 4. 1964 (Abl. Reg. Ddf. S. 140) wird wie folgt ergänzt:

Unter Buchstabe A Ziffer 10:

„10 Hafen Emmelsum in der Gemeinde Voerde“.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1971
53. 32. 10 — 01 — 08

Der Regierungspräsident
als Landesordnungsbehörde
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 564

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

941 Änderung der Satzung des Itterverbandes

Der Regierungspräsident
64. 14. 10. 00

Düsseldorf, den 15. Dezember 1971

Die Satzung des Itterverbandes in der Fassung vom 9. November 1957 (Abl. Reg. Ddf. S. 394), zuletzt geändert am 28. Dezember 1970 (Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 4), wird durch Neufassung des § 20 Abs. 1 wie folgt geändert:

Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1961; das Amt des seit dem 1. Januar 1967 amtierenden Vorstandes endet am 31. Dezember 1973 und später alle 5 Jahre.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 565

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

942 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Stadt Neuss

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 Ziff. 4 a) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161), jeweils in der geltenden Fassung, und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 10. 9. 1971 für das Gebiet der Stadt Neuss folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Am Samstag, Montag und Dienstag während des Neusser Bürger-Schützenfestes dürfen Verkaufsstellen über die allgemeinen Ladenschlußzeiten des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluß hinaus bis 21 Uhr für die Abgabe von

- a) Nahrungs- und Genußmitteln
- b) Tabakwaren
- c) Blumen

geöffnet sein.

Das Neusser Bürger-Schützenfest findet am letzten (1972 ausnahmsweise am vorletzten) Wochenende im August und am darauffolgenden Montag und Dienstag statt.

(2) Außerdem dürfen die in Abs. 1 unter a) bis c) bezeichneten Verkaufsstellen in den Ortsteilen Neuss-Furth, Neuss-Weckhoven, Neuss-Reuschenberg, Neuss-Grimlinghausen, Neuss-Uedesheim am Samstag, Montag und Dienstag, im Ortsteil Gnadental nur am Samstag und Montag, während des jeweiligen Schützenfestes in ihrem Ortsteil im Rahmen des Abs. 1 bis 21 Uhr geöffnet sein.

Die Termine der vorgenannten Schützenfeste werden bestimmt

- in Neuss-Furth durch den Pfingstsonntag,
- in Neuss-Weckhoven durch den zweiten Sonntag im Juni,
- in Neuss-Reuschenberg durch den zweiten Sonntag im Juli,
- in Neuss-Gnadental durch den letzten Samstag im Juli,
- in Neuss-Grimlinghausen durch den Sonntag nach dem 8. August (Cyriakus); ist der 8. August ein Sonntag, ist dieser der Schützenfestsonntag,
- in Neuss-Uedesheim durch den zweiten Sonntag im September.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Stadt Neuss vom 30. 5. 1967 (Amtsblatt Reg. Düsseldorf 1967 S. 256) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Neuss, den 4. November 1971

Stadt Neuss
Der Oberstadtdirektor
Schmitt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 565

943 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs aus dem öffentlichen Versorgungsnetz im Stadtgebiet Remscheid

Auf Grund der §§ 29 und 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Dringlichkeitsbeschuß des Oberbürgermeisters

und eines Ratsmitgliedes nach § 43 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) vom 3. Dezember 1971 für das Gebiet der Stadt Remscheid folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs aus dem öffentlichen Versorgungsnetz vom 9. November 1971 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 3. Dezember 1971

Stadt Remscheid
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor
Dr. Krug

Obige Verordnung wurde am 6. 12. 1971 im Remscheider General-Anzeiger und in der Bergischen Morgenpost verkündet.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 565

**944 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit
für Schank- und Speisewirtschaften
für das Gebiet der Stadt Haan**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. 10. 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastVO —) vom 20. 4. 1971 (GV. NW. S. 119 / SGV. NW. 7103) wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Haan vom 9. 11. 1971 für das Gebiet der Stadt Haan folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die allgemeine Sperrzeit wird für folgende Nächte aufgehoben:

Silvester:

vom 31. Dezember zum 1. Januar

Karneval:

für die Nächte zwischen Karnevalssamstag und Karnevalsdienstag

Herbstkirmes:

für die Nächte zwischen Kirmessamstag und Kirmesdienstag.

§ 2

Die allgemeine Sperrzeit wird für folgende Nächte auf 3 bis 7 Uhr verkürzt:

Tag der Arbeit:

vom 1. Mai zum 2. Mai

Herbstkirmes:

vom Kirmesdienstag zum Kirmesmittwoch.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf solche Schank- und Speisewirtschaften keine Anwendung, für die durch ordnungsbehördliche Anordnung auf Grund von § 19 GastVO der Beginn der allgemeinen Sperrzeit auf einen früheren Zeitpunkt als 1 Uhr vorverlegt oder das Ende der allgemeinen Sperrzeit über einen späteren Zeitpunkt als 7 Uhr hinausgeschoben wurde.

§ 4

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten wird gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 6 und 12, Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 5. 5. 1970 (BGBl. I S. 465) mit Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Düsseldorf-Mettmann in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 1970 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Haan, den 18. November 1971

Stadt Haan
als örtliche Ordnungsbehörde
Goldenstedt
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 566

**945 Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Sammeln und unschädliche Beseitigen
von Fleischbeschaukonfiskaten
(Konfiskatbeseitigungsverordnung)
vom 9. 11. 1971**

Aufgrund der §§ 29 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060), des § 7 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), der §§ 59 und 60 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178) und des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau (Fleischschaukostengesetz) vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) wird von der Stadt Rheydt als Kreisordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Rheydt vom 29. September 1971 für das Gebiet der Stadt Rheydt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriff der Konfiskate

Konfiskate im Sinne dieser Verordnung sind alle bei der Fleischschau anfallenden, zum menschlichen Genuß untauglichen Tierkörper und Tierkör-

perteile (§§ 32 bis 35 und 47 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen A).

§ 2

Zuständigkeit

Die nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

§ 3

Sammeln der Konfiskate

(1) Im Schlachthof und in gewerblichen Schlachtstätten sind sämtliche Konfiskate in Konfiskatbehältern zu sammeln und zum Abholen und unschädlichen Beseitigen durch die zuständige Tierkörperverwertungsanstalt abzuliefern.

(2) Im Schlachthof und in gewerblichen Schlachtstätten mit regelmäßig großem Anfall von Konfiskaten (z. B. Fleischwarenfabriken) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt gestatten, daß die in den Schlachträumen in Konfiskatbehältern gesammelten Konfiskate in besondere Konfiskaträume entleert und dort bis zum Abholen durch die Tierkörperverwertungsanstalt aufbewahrt werden. Für derartige Konfiskaträume gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Konfiskate, die wegen ihrer Größe (ganze Tierkörper oder Tierkörperteile) oder Menge nicht in die Konfiskatbehälter verbracht werden können, sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanstalt zum Abholen anzumelden. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich. Bis zum Abholen sind solche Konfiskate unter Verschuß so aufzubewahren, daß ihre mißbräuchliche Verwendung und ein Verstreuen von Krankheitskeimen verhindert werden.

§ 4

Konfiskatbehälter

(1) Zur Aufnahme der Konfiskate sind im Schlachthof und in jeder anderen Schlachtstätte im Sinne dieser Verordnung (§ 3 Abs. 1) Sammelbehälter (Konfiskatbehälter) aufzustellen. Die Konfiskatbehälter müssen wasserdicht und aus nichtrostendem Metall oder aus gleichwertig widerstandsfähigen, hygienisch einwandfreien nicht rostenden Werkstoffen sein. Außer Konfiskaten dürfen andere Gegenstände in diese Behälter nicht eingebracht werden. Über Anzahl und Größe der in jeder Schlachtstätte aufzustellenden Konfiskatbehälter entscheidet unter Berücksichtigung des Umfanges des Betriebes die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

(2) Die Konfiskatbehälter müssen sicher verschließbar und mit einer Einrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Herausnehmen der eingeworfenen Teile verhindert.

(3) Für das Beschaffen dieser Konfiskatbehälter und eines dazu passenden Schlosses mit drei Schlüsseln für jeden Behälter ist der Unternehmer jeder Schlachtstätte verantwortlich. Er hat hierfür auch die Kosten zu tragen.

(4) Je einen Schlüssel zu den Konfiskatbehältern dürfen nur der zuständige Beschauer, die Kreisordnungsbehörde und der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt besitzen.

(5) Die Konfiskatbehälter sind abgeschlossen zu halten. Sie sind nur zum Entleeren und Reinigen aufzuschließen und nach Benutzung abzuschließen. Die Konfiskatbehälter müssen für den Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt zugänglich sein und müssen so aufgestellt sein, daß sie vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung und Frost geschützt sind.

(6) Die Konfiskatbehälter sind nach jedem Entleeren gründlich mit heißer Sodalösung zu reinigen und mit einem sicher wirkenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(7) Zur Gefahrenabwehr (z. B. in Seuchensachen) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt eine teilweise Füllung der Konfiskatbehälter mit einem besonderen Desinfektionsmittel anordnen.

§ 5

Abholen der Konfiskate

(1) Der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt holt die gesammelten Konfiskate wöchentlich mindestens einmal, im Bedarfsfalle auch mehrmals, aus allen Schlachtstätten ab.

(2) Beim Abholen der Konfiskate ist dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt unentgeltlich Hilfe zu leisten. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(3) Erfüllt die Tierkörperverwertungsanstalt ihre Abholverpflichtung nicht, so hat der Unternehmer der Schlachtstätte die Kreisordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese trifft die notwendigen Anordnungen für einen alsbaldigen Abtransport der Konfiskate zur Tierkörperverwertungsanstalt.

§ 6

Konfiskate in Auslandsfleischbeschaustellen

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend auf die in den Auslandsfleischbeschaustellen anfallenden Konfiskate anzuwenden (§§ 24 bis 27 jeweils Abs. 1) sowie § 30 der Auslandsfleischbeschauverordnung vom 8. März 1961 (BGBl. I S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1970 (BGBl. I S. 305).

§ 7

Geldbuße

Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung einer Geldbuße durch die Kreisordnungsbehörde bis zu 500,— DM angedroht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Rheydt, den 9. November 1971

Der Oberstadtdirektor
Freuen

Diese Verordnung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 9. 11. 1971 verkündet worden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 566

**946 Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest
vom 7. Dezember 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 285, 291 bis 295 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Moers folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem im Geflügelbestand der Sonsbecker Mastgeflügel GmbH in Xanten-Wardt, Heinrich-Hegmann-Straße 18, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrbezirk wird der Ortsteil Wardt der Stadt Xanten erklärt.

§ 3

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten. Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 4

Wird die Durchführung einer Schutzimpfung innerhalb des Sperrbezirks in gesunden Beständen gewünscht, so können die Kosten für den Impfstoff aus Landesmitteln übernommen werden. Die Durchführung der Impfung muß beim Veterinäramt des Kreises Moers angemeldet werden.

§ 5

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Moers, den 7. Dezember 1971

Kreis Moers
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 568

**947 Widmung
der von der L 3 am Ortsausgang von Hönnepel
in ostwärtiger Richtung bis zum Rhein
verlaufenden Straße**

Die im Ortsteil Hönnepel neu angelegte Straße, die am Ortsausgang von Hönnepel von der L 3 abzweigt und in ostwärtiger Richtung bis zum Rhein verläuft, gilt für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Der Gemeingebrauch wird nur auf den militärischen Verkehr beschränkt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Rathaus Kalkar, Zimmer 28, einzulegen.

Kalkar (Ndrh.), den 9. Dezember 1971
I/6—181.11

Stadt Kalkar
Der Stadtdirektor
Schild

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 568

**948 Kraftloserklärung
einer Reisegewerbekarte
(Harry Wernicke)**

Die Herrn Harry Wernicke, geboren am 17. 9. 1946 in Siegburg, wohnhaft in Krefeld, Südstraße 46, am 17. 1. 1969 ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. W 2/69 — gültig bis 16. 1. 1972 — wurde gestohlen.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 6. Dezember 1971

Stadt Krefeld
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Fabel
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 568

**949 Verlust
eines Polizeidienstausweises
(Polizeimeister Bruno Gohlke)**

Der Polizeidienstausweis Nr. 38 der Kreispolizeibehörde Moers ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden.

Der Ausweis war ausgestellt für den Polizeimeister Bruno Gohlke, geboren am 21. Juli 1932, wohnhaft in Kamp-Lintfort, Wilhelm-Raabe-Straße 2.

Moers, den 9. Dezember 1971
V I — 1584

Der Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 568

950 **Bekanntmachung
des Wasserverbandes Westdeutsche Kanäle**

Aufgrund meiner Verfügung vom 3. Dezember 1971 — 64. 14. 19. 10 — ist gemäß § 14 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) die Firma

Rheinische Siporex GmbH
Emmelsum, Holzstraße 19

aus der Mitgliedschaft des Wasserverbandes Westdeutsche Kanäle entlassen worden.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1971

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Lohe

Dortmund, den 15. Dezember 1971

Wasserverband
Westdeutsche Kanäle
Der Geschäftsführer
Dr. Annen

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 569

951 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

Das von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 32 045 361 wurde als in Verlust geraten gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, bis zum 15. März 1972 bei der Stadtsparkasse

Neuss seine Rechte anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Neuss, den 15. Dezember 1971

Stadtsparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 569

952 **Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Katharina Frank — Lucie Kahlert — Friedhelm Kaiser)

Das Sparkassenbuch Nr. 18 513 978 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Katharina Frank, Solingen, Halfesweg 43, wird gem. § 13 SpkVO. für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Das Sparkassenbuch Nr. 19 764 406 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Lucie Kahlert, Solingen, Schwertstraße 27, wird gem. § 13 SpkVO. für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Das Sparkassenbuch Nr. 11 767 043 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Friedhelm Kaiser, Solingen, Rölscheider Straße 70, wird gem. § 13 SpkVO. für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 15. Dezember 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früngel Weihs

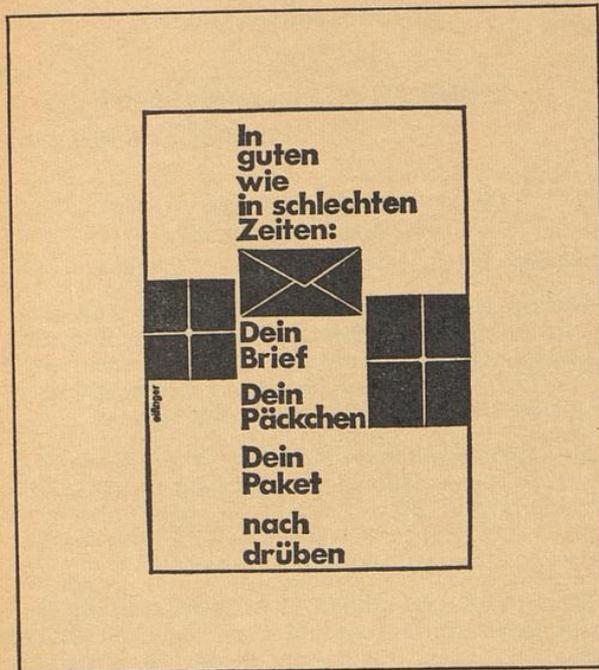
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 569

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Margarine } zusammen
Butter } bis 1000 g
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee
Kakao
Milchpulver
Käse

Bis je 50 g

Eipulver
Tabakwaren
(höchstens 40 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Gobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handschuhe
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.